

## BGE 45 I 362

Bundesgericht (BGE), 1919-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_45\\_I\\_362](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_I_362)

FR: ATF 45 I 362

IT: DTF 45 I 362

### Volltext

Staatsrecht. H. AUSÜBUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN BERUFSARTEN  
EXERCICE DES PROFESSIONS LIBERALES 50. Urteil vom 5. Dezember 1919 i. S.  
13renn gegen Luzern. Gilt ein ohne Examen ausge"telltes Anwaltsplitent als Befähigungs-  
ausweis im Sinne des Art. 5 der Cb.-Pest. 'l. BY 'l' A.-Nach Art. 1 des st. gallischen  
Anwaltsreglemenles vom 14. März I 21. Mai 1901 « kann den Beruf eines Anwaltes im  
Kanton St. Gallen jeder stimmberechtigte Schweizerbürger ausüben. welcher a) einen guten  
Leu- mund besitzt, b) ein st. gallisches Anwaltspatent besitzt, sei es auf Grund einer vor der  
si. gallischen Prüfungs- kommission bestandenen Prüfung, sei es gemäss Ali. 4 und 13 U.  
„"" berufes verlangt, soll danach diese gewährt werden, sofern im übrigen - abgesehen vom  
genannten Ausweis - die hiefür aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind  
(vgI. die im Rekurs zitierten Entscheide). Das Obergericht anerkennt diesen Gmndsatz,  
nimmt aber an, dass das dem Brenn erteilte Patent nicht als Befähigungs-  
ausweis im Sinne des Art. 5 Überg;-Bcst. z. BV an- gesehen werden könne, weil es nicht auf einer materiellcll  
Untersuchung über die erforderlichen wissenschaftlichell Kenntnisse beruhe. Nun gibt das  
von einem Kanton er- ~~-ilte Anwal'tspatent allerdings nur dann das von Art. ;) Überg.-Best.  
z. BV vorgesehene Recht, wenn es sich auf die Feststellung stützt, dass der Inhaber die zur  
Berufs- ausübung erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und praktischen  
Fähigkeiten besitze, und diesen damit zur unbeschränkten Ausübung des Anwaltsberufes im  
Kantonsgebiet berechtigt. Das Obergericht war daher Ull- bestrittenermassen befugt, zu  
l)rüfen, ob dies auf das von Brenn vorgelegte Patent zutreffe. Die Frage muss aber entgegen  
seiner Auffassung bejaht werden. Nach der Praxis (vgI. die im Rekurse zitierten Entscheide,  
ferner SALIS, Bundesrecht II Nr. 855-858, AS 32 I S. 271, BEI 1893 III S. 298, 1894 I S.  
239, 1895 I S. 460, III S. 34, 1901 I S. 96, III S. 563) genügt jede auf einer materiell-  
Untersuchung beruhende, gesetzmässige Feststellung der zuständigen Behörde, dass der  
Patentinhaber die erfor- derlichen Kenntnisse und Fähigkeiten habe, mag auch die  
Untersuchung selbst noch so beschränkt gewesen sein. Ein Anwaltspatent, das bloss auf  
Grund von Fortnerfor- dernissen oder einer Prüfung der moralischen Eignung erteilt worden  
ist, gilt danach zwar nicht als Befähigungs- ausweis im Sinne des Art. 5 der Überg.-Best. z.  
BV; aber andererseits kommt es auch nicht darauf an, ob die Untersuchung der  
wissenschaftlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten sehr eingehend, z. B. durch ein  
Examen, oder in summarischer Weise, z. B. durch blosser Beurteilung der bisherigen  
praktischen Leistungen statt- :;66 Staatsrecht. gefunden hat. Wenn das Recht eines Kantons  
solche ver- schiedenen Untersuchungsarten vorsieht und die auf Grund ihres Ergebnisses  
erteilten Patente ohne Rück- sicht auf die Verschiedenheit ihrer Grundlage zu un-  
beschränkter Berufsausübung berechtigen, so geniessen deren Inhaber auch ohne weiteres  
den Schutz des Art. 5 Überg.-Best. z. BV. ~~-Demgemäss müssen die vom Kantonsgericht  
des Kan- tons St. Gallen auf Grund des Art. 13 Abs. 2 des st. gal- lischen  
Anwaltsreglementes ausgestellten Patente regel- mässig als Befähigungsausweise zur

Ausübung des Anwaltsberufes im Sinne des Art. 5 der Überg.-best. z. BV anerkannt werden. Die genannte Reglements Vorschrift lässt, wie insbesondere auch aus ihrer Verbindung mit Absatz 1 hervorgeht, die Erteilung des Anwaltpatentes keineswegs ohne jede Prüfung zu; dies wäre mit Art. 31 der st. gall. ZPO nicht vereinbar, wonach nur solche Personen, die die nötigen Fähigkeiten besitzen, ein Patent erhalten können. Das Kantonsgericht musste bei denjenigen, die sich auf Grund des Art. 13 Abs. 2 des Anwaltsreglementes um die Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufes bewerben, nicht bloss prüfen, ob ihre amtliche Tätigkeit in der Rechtspflege zwei Jahre gedauert habe und derjenigen eines « Anwaltspraktikanten » gleichwertig sei, sondern ausserdem noch untersuchen, ob sie nach ihrem Bildungsgang, insbesondere auch nach dem, was sie in ihrer amtlichen Tätigkeit geleistet hatten, die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besaßen. Die auf Grund einer solchen Prüfung erteilten Patente sind denn auch nach kantonalem Recht denjenigen, die infolge eines Exams nach Art. 1 litt. b oder 4 des Reglementes ausgestellt werden, durchaus gleichgestellt. Eine derartige erleichterte Erteilung von Anwaltpatenten auf Grund von Übergangs- oder andern Ausnahmegestimmungen ist noch in andern Kantonen, insbesondere auch im Kanton Luzern vorgesehen (§ 4 Abs. 2 des luzernischen Gesetzes Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten. N° 50. 367 über die Ausübung des Advokatenberufes vom 27. Oktober 1852, § 13 des zürcherischen Gesetzes vom 3. Juli 1898, § 1 des thurgauischen Anwaltsgesetzes vom 11. April 1880). Dafür, dass die in Art. 13 Abs. 2 des Anwaltsreglementes vorgeschriebene Prüfung bei Erledigung des von Brenn gestellten Patentgesuches ausnahmsweise nicht stattgefunden habe, liegen keine genügenden Anhaltspunkte vor. Das Schreiben des Kantonsgerichtspräsidenten vom 21. Oktober 1919, worauf sich das luzernische Obergericht stützt, ist dem Bundesgericht nicht vorgelegt worden. Zudem wird darin nach dem im angefochtenen Beschlusse wiedergegebenen Inhalt keineswegs gesagt, dass bei der Patenterteilung der Bildungsgang und die Leistungen Brenn in seiner bisherigen Amtstätigkeit unberücksichtigt geblieben seien. Nur eine « nähere » Prüfung des Bildungsganges, also eine genaue Erkundigung hierüber oder ein eigentliches Examen über die in Schulen oder in der Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, hat danach nicht stattgefunden; das war aber nach Art. 13 des Anwaltsreglementes auch nicht notwendig. Es ist somit davon auszugehen, dass das Kantonsgericht seinerzeit, bevor es Brenn das Patent erteilte, geprüft hat, ob er sich durch seine bisherige amtliche Tätigkeit und durch die vorgelegten Zeugnisse über eine zur Ausübung des Anwaltsberufes genügende Vorbildung ausgewiesen habe, und dabei zur Bejahung dieser Frage gelangt ist. Demgemäss hat Brenn ein verfassungsmässiges Recht darauf, dass sein Anwaltpatent im Kanton Luzern als hinreichender Fähigkeitsausweis für die Ausübung des Advokatenberufes behandelt werde. Der dieses Recht missachtende Beschluss des Obergerichts muss daher aufgehoben werden ..... " ..... . Demnach erkennt das Bundesgericht: Der Rekurs wird teilweise in dem Sinne gutgeheissen AS 45' 1.- 1919 Staatsrecht. dass der Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern vom 23. Oktober 1919, soweit dadurch das Gesuch des Rekurrenten J. J. Brenn um Zulassung zur Ausübung des Anwaltsberufes abgewiesen wird, ..... aufgehoben werden ..... III. DOPPELBESTEUERUNG DOUBLE IMPOSITION 51. Urteil vom 16. November 1919 i. S. Wallis gegen Schaffhausen. Verteilung des kantonalen Anteils an der von einer Aktiengesellschaft geschuldeten eidgenössischen Kriegsteuer auf die verschiedenen Kantone, in denen die Gesellschaft ein Steuerdomizil hat. Massgebend sind die aus dem Doppelbesteuerungsverbot für die Vermögensbesteuerung abgeleiteten

Grundsätze. Anwendung dieser Grundsätze für die Verteilung der (( Anlagen », «Hilfsgesellschaften., « Beteiligungen » und ~ direkten Kapitalposten \*. Nichtberücksichtigung der Aufwendungen für den Betrieb und der Bestandteile des Geschäftsertrages. pflicht des die Steuer einkassierenden Kantons zur Zahlung von Verzugszins. A. - Die Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft mit Sitz in Neuhausen (Kt. Schaffhausen), die neben ihrem dortigen Geschäft und ausländischen Anlagen einen Fabrikbetrieb mit bedeutendem Wasserkraftwerk in Chippis-Vex (Kt. Wallis) hat, ist für die eidgenössische Kriegssteuer pro 1916/17 gemäss ihrer Steuererklärung mit einem Steuerbetrag von 700,000 Fr. (bei dem ein « Abzug für ausländische Filialen » von 36,500 Fr. berücksichtigt ist) eingeschätzt worden. Ueber die Verteilung des kantonalen Fünftels dieses Betrages, von 140,000 Fr., konnten sich die beiden Kantone Schaffhausen und Wallis nicht einigen. Doppelbesteuerung. :-'c :Jl. 369 I' Finanzdirektion und Regierungsrat des Kantons Schaffhausen erklärten als für die Ausscheidung der Steuerquote von Wallis massgebend den Anteil der Anlagen der Gesellschaft in Chippis an ihren Gesamtanlagen und berechneten diesen Anteil « analog dem Vorgehen des Bundesgerichts in AS 36 I S. 11 ff.» unter Berücksichtigung einerseits des Faktors « Kapital » gemäss den aus der Bilanz ersichtlichen ursprünglichen Anlagewerten, und anderseits des Faktors « Arbeit II, wobei sie für diesen letztern mangels näherer Auskunft über die Arbeitslöhne einfach auf den Bilanzposten der « Unkosten » abstellten. So gelangten sie zu folgender Aufstellung: I. Gesamtunternehmen. Anlagewerte ..... Vorräte an Rohmaterialien Vorräte an Fabrikaten Debitoren ..... Wertschriften . . . . Kassa und Bankguthaben . Plus Unkosten tantiemen und Gratifikationen Fr. 3,645,000 » 1,088,000 Fr. 80,031,000 , } 1,131,000 » 648,000 )) 1,487,000 1,736,000 » 26,119,000 Fr. 110,152,000 Zu 4% kapitalisiert . Total » 4,733,000 = ) 118,325,000 . . . . . Fr. 228,477,000 H. Werk Chippis. Anlagewert . . . . . Anteil an den Vorräten. . . . . Unkosten. . . . . Fr. 1,808,000 Gratifikationen . " » 100,000 Fr. 39,670,000 ») 1,000,000 Zu 4 % kapitalisiert Total Fr. 1,908,000= Fr. 47,700,000 . . . . . Fr. 88,370,000

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.